

Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 28. Juni 2007

Lesbare Fassung
In der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 1. August 2025

Aufgrund des Artikel 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Grundordnung:

Übersicht:

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Bezeichnung der Hochschule
- § 2 Ehrungen
- § 2a Mitgliedschaft

II. Abschnitt: Zentralbereich

1. Kapitel: Leitung der Technischen Hochschule

- § 3 Präsidium
- § 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Öffentliche Ausschreibung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag
- § 9 Durchführung der Wahl
- § 10 Wahlergebnis
- § 11 Wahlprotokoll
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

2a. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

- § 13 a Zusammensetzung Erweiterte Hochschulleitung

3. Kapitel: Hochschulrat

- § 14 Zusammensetzung des Hochschulrates
- § 15 Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder
- § 16 Vorzeitiges Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitgliedes

4. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- § 17 Amtszeit, Wahlverfahren, Aufgaben

5. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- § 18 Initiativrecht
- § 19 Wahlverfahren

6. Kapitel: Einrichtungen

- § 20 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 21 Kompetenzzentren und An-Institute

7. Kapitel: Kuratorium

- § 22 Aufgaben
- § 23 Mitglieder
- § 24 Geschäftsführung

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Gliederung in Fakultäten

- § 24a Gliederung in Fakultäten

2. Kapitel: Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen

- § 25 Amtszeit der Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen
- § 26 Wahlvorstand
- § 27 Wahl der Dekane/Dekaninnen
- § 28 Wahlvorschläge
- § 29 Durchführung der Wahl
- § 30 Wahlergebnis
- § 31 Wahlprotokoll
- § 32 Wahlprüfung
- § 33 Wahl der Prodekane/Prodekaninnen
- § 34 Wahl der Studiendekane/Studiendekaninnen

3. Kapitel: Fakultätsrat

- § 35 Mitwirkung im Fakultätsrat

4. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- § 36 Aufgabenbereich
- § 37 Wahlverfahren

IV. Abschnitt: Professoren/Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

- § 38 Berufungsausschuss
- § 39 persönliche Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

- § 40 Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 41 Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

V. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

- § 41a Organe der Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studierendenparlament

- § 41 b Zusammensetzung und Zuständigkeit
- § 42 Wahl des oder der Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin

2. Kapitel: Studentischer Rat

- § 43 Zusammensetzung und Zuständigkeit

3. Kapitel: Fachschaft

- § 44 Zusammensetzung und Zuständigkeit

VI. Abschnitt: Gremien, Verfahrensregelungen

- § 45 Geltungsbereich
- § 46 Ladung und Ladungsfristen
- § 47 Eilentscheidung
- § 48 Beschlussfähigkeit
- § 49 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 50 Öffentlichkeit
- § 51 Geheime Abstimmung
- § 52 Stimmrechtsübertragung
- § 53 Unvereinbarkeit von Ämtern

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 54 Konstituierende Sitzung von Senat und Hochschulrat
- § 55 Auflösung, Beginn Amtszeit und Konstituierende Sitzung des Kuratoriums
- § 56 Ende und Beginn Amtszeit Frauenbeauftragter

- /Frauenbeauftragte
- § 56a Ende Amtszeit Beauftragter für Studierende mit Behinderung
- § 57 Wahl von Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin sowie Studiendekan oder Studiendekanin
- § 57a Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen in die Fakultätsräte der Fakultäten Chemische Technologie und Wirtschaft sowie Sozialwissenschaften
- § 58 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Bezeichnung der Hochschule

Die Hochschule führt die Bezeichnung „Technische Hochschule“; im englischen Sprachgebrauch „Technical University of Applied Sciences“.

§ 2

Ehrungen

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Technische Hochschule Rosenheim besonders verdient gemacht oder deren Leistungen in besonderem Maße gefördert haben, kann die Würde eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin verliehen werden.

(2) Ehemaligen Mitgliedern der Technischen Hochschule kann die Würde eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin der Technischen Hochschule Rosenheim verliehen werden, wenn sie sich um die Entwicklung der Technischen Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Persönlichkeiten, die sich um die Technischen Hochschule Rosenheim verdient gemacht haben, können mit der Hugo-Laue-Medaille ausgezeichnet werden.

(4) Über die Verleihung/Auszeichnung beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder einer Fakultät.

§ 2a

Mitgliedschaft

Personen, die ein kooperatives Promotionsvorhaben an der Technischen Hochschule betreiben und die sich auf der Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung an der Technischen Hochschule qualifizieren, sind „Promovierende“ im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG; sie nehmen an den Wahlen gemäß § 1 der Wahlordnung teil.

II. Abschnitt: Zentralbereich

1. Kapitel: Leitung der Technischen Hochschule

§ 3

Präsidium

(1) Die Technische Hochschule Rosenheim wird durch ein Präsidium geleitet.

(2) ¹Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident/die Präsidentin als hauptberuflicher Vorsitzender/hauptberufliche Vorsitzende,
2. der Kanzler/die Kanzlerin,
3. **vier fünf** gewählte Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

²Bestimmte Geschäftsbereiche sowie die Vertretung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(3) ¹Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin beträgt fünf Jahre, die Amtszeit der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen drei Jahre. ²Eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin ist bis zu einer Amtszeit von höchstens zwanzig Jahren möglich; eine Wiederwahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen ist bis zu einer Amtszeit von höchstens fünfzehn Jahren möglich.

§ 4

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig durch Abwahl oder auf andere Weise aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

§ 5

Wahlorgane

(1) ¹Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter/die Wahlleiterin. ²Die Wahl wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin vorbereitet und geleitet. ³Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt dem Wahlvorstand. ⁴Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Kanzler/die Kanzlerin oder eine von ihm/ihr damit beauftragte Person.

(2) ¹Der Hochschulrat bestimmt vor Eintritt in die Wahlhandlung auf Vorschlag des Wahlleiters/der Wahlleiterin zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen. ²Diese bilden zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlvorstand. ³Vorsitzender/Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Wahlleiter/die Wahlleiterin.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Mitgliedern des Hochschulrats, dem/der Vorsitzenden des Senats sowie den Dekanen/Dekaninnen die Namen der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit. ³Die Mitglieder des Hochschulrats, der/die Vorsitzende des Senats sowie die Dekane/Dekaninnen haben das Recht, die Bewerbungsunterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzusehen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erstellen der/die Vorsitzende des Senats und des Hochschulrats gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane/Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Wahlvorschlag.

(2) ¹Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben. ²Eine schriftliche Bewerbung gilt als Einverständniserklärung.

§ 8 Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag

(1) ¹Frühestens drei, jedoch spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter/die Wahlleiterin im Benehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

(2) Den Kandidaten/Kandidatinnen wird vor der Wahl Gelegenheit gegeben, sich dem Hochschulrat vorzustellen.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrates spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen bekannt.

(2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichem Stimmzettel.

(3) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten vor dem Wahlleiter/der Wahlleiterin auszuweisen. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgaben. ³Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des/der Gewählten noch Zusätze enthält.

⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit.

(4) Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Wahlergebnis

(1) Als Präsident/Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) Kandidiert nur ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, so ist er/sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem zwei Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner/keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Stimmenzahlen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern/Bewerberinnen. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

(6) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn/sie die Technische Hochschule dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 11 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Wahlprüfung

(1) Jeder/Jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem/der Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 13

Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

(1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt der Präsident/die Präsidentin seinen/ihren Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich mit.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.

(3) ¹Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Im Übrigen finden die Vorschriften für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin § 5, 8 – 10 Abs. 5, 11, 12 entsprechende Anwendung.

(4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt ist für die volle Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

2a. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

§ 13 a

Zusammensetzung Erweiterte Hochschulleitung

Die akademische Leitung der zentralen Einrichtung „~~academie for professionals~~“ „Zentrum für Weiterbildung“ ist stimmberechtigtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.

3. Kapitel: Hochschulrat

§ 14

Zusammensetzung des Hochschulrates

(1) ¹Die Zusammensetzung des Hochschulrats regelt sich nach § 13 Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV). ²Danach gehören dem Hochschulrat abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayHIG an:

1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon
 - a) die Vertreter, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden:
 - aa) vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - bb) ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - b) zwei Vertreter der Studierenden und
2. sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.

³Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 sein

(2) Das Verfahren zur Bestimmung der Vertreter gem. § 13 Ziff. 1a HSchAbwV regelt der Senat in seiner Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Amtszeit der Vertreter gem. § 13 Ziff. 1a HSchAbwV im Hochschulrat entspricht der Amtszeit der laufenden Wahlperiode im Senat. ²Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Senat beschließt der Senat über einen neuen Vertreter oder eine neue Vertreterin.

§ 15

Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder

¹In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Gremiums mit; sie gibt Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

§ 16

Vorzeitiges Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds

(1) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich ein Neues bestellt.

(2) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist.

4. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 17

Amtszeit, Wahlverfahren, Aufgaben

(1) ¹Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen Personals für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²§ 19 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 gelten entsprechend. ³Auf Vorschlag des oder der Beauftragten kann der Senat eine Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des oder der Beauftragten bestellen.

(2) ¹Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berät in Zusammenarbeit mit dem Beratungsnetzwerk Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen hochschulrelevanten Fragen und Konfliktsituationen und steht ihnen bei der Organisation und Bewältigung des Studiums helfend zu Seite. ²Er oder sie nimmt Anregungen und Beschwerden von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung entgegen und initiiert und implementiert auf der Grundlage seiner oder ihrer in der Beratung gesammelten Erfahrung notwendige Maßnahmen. ³Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder

chronischer Erkrankung berichtet der erweiterten Hochschulleitung einmal jährlich über seine oder ihre Tätigkeit.

5. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

§ 18 Initiativrecht

¹Unbeschadet der Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien kann der oder die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst zur Erfüllung der Aufgaben gem. Art. 22 Abs. 3 BayHIG verlangen, dass Organe, Gremien und Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über bestimmte Angelegenheiten beraten und entscheiden. ²Der oder die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst berichtet der erweiterten Hochschulleitung einmal jährlich über seine/ihre Tätigkeit.

§ 19 Amtszeit und Wahlverfahren

(1) ¹Die Wahl des oder der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Senat. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Wahlvorschläge können aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eingereicht werden. ²Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim/bei der Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) ¹Zum oder zur Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

(4) Auf Vorschlag des oder der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst¹ bestellt der Senat für die Dauer der Amtszeit des oder der Beauftragten bis zu zwei stellvertretende Beauftragte.

(5) ¹Scheidet der oder die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst vorzeitig aus dem Amt, so führt der oder die erste stellvertretende Beauftragte die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines oder einer Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst kommissarisch fort. ²Die Amtszeit der stellvertretenden Beauftragten endet in diesem Fall mit dem Amtsantritt des oder der neu gewählten Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

6. Kapitel: Einrichtungen

§ 20 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

¹Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Lehre, Forschung, Weiterbildung. ²Betriebseinheiten unterstützen die Aufgabenerfüllung der Technischen Hochschule im Bereich von Dienstleistungen. ³Organisation und Aufgaben sind in einer Geschäfts- oder Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu regeln.

§ 21 Kompetenzzentren und An-Institute

(1) ¹Kompetenzzentren sind zeitlich befristete Einrichtungen zur Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben. ²Kompetenzzentren können mit eigenen Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein.

(2) Eine Einrichtung außerhalb der Technischen Hochschule, die überwiegend im Bereich Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist, kann vom Senat als „Institut an der Technischen Hochschule“ anerkannt werden, wenn die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Technischen Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht.

7. Kapitel: Kuratorium

§ 22 Aufgaben

¹An der Technischen Hochschule Rosenheim wird ein Kuratorium gebildet. ²Das Kuratorium fördert die Interessen der Technischen Hochschule in der Öffentlichkeit und Politik sowie berät und unterstützt die Technische Hochschule bei ihrer Aufgabenerfüllung.

§ 23 Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin aus dem Kreis der direkt gewählten regionalen politischen Mandatsträger bestellt. Die Amtszeit im Kuratorium endet mit Beendigung des politischen Mandats.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 24 Geschäftsführung

(1) ¹Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Es wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Vertreter/Vertreterin für die Dauer von vier Jahren. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Das Kuratorium tagt in der Regel nicht öffentlich. ²Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Technischen Hochschule und Dritten.

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Gliederung in Fakultäten

§ 24a Gliederung in Fakultäten

Die Technische Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften
2. Betriebswirtschaft
3. Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften
4. Holztechnik und Bau
5. Informatik
6. Innenarchitektur, Architektur und Design
7. Ingenieurwissenschaften
8. Wirtschaftsingenieurwesen
9. Chemische Technologie und Wirtschaft
10. Sozialwissenschaften

2. Kapitel: Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen

§ 25 Amtszeit der Dekane/Dekaninnen, Studiendekane/Studiendekaninnen und Prodekane/Prodekaninnen

(1) ¹Die Amtszeit der Dekane/Dekaninnen, Studiendekane/Studiendekaninnen und Prodekane/Prodekaninnen beträgt jeweils drei Jahre. ²Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein Nachfolger/keine Nachfolgerin gewählt, führen sie die Geschäfte bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan/eine neue Dekanin, Studiendekan/Studiendekanin oder Prodekan/Prodekanin weiter.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 26 Wahlvorstand

¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans/der Dekanin bestellt der Fakultätsrat einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlvorstand und benennt aus deren Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende. ²Dieser/diese und ein weiteres Mitglied muss der Gruppe der Professoren/Professorinnen angehören. ³Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich und schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 27 Wahl der Dekane/Dekaninnen

(1) Die Wahl des Dekans/der Dekanin findet spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dekans/der amtierenden Dekanin, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit, statt.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats am Wahltag.

(3) Den Wahltag bestimmt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes im Benehmen mit dem amtierenden Dekan/der amtierenden Dekanin.

(4) Zur Wahl wird mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen.

§ 28 Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlvorstand bis vier Wochen vor dem Wahltag einen Kandidaten/eine Kandidatin aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Fakultät vorschlagen.

(2) ¹Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes holt die schriftliche Einverständniserklärung der Vorgesetzten ein. ²Diese muss bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag vorliegen; andernfalls wird der Kandidat/die Kandidatin von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) ¹Unverzüglich nach Vorliegen der Einverständniserklärung gem. Abs. 2 holt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Einvernehmen der Hochschulleitung zum Wahlvorschlag ein. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten/Kandidatinnen ihr Einvernehmen auch auf einzelne Kandidaten/Kandidatinnen oder einen Kandidaten/eine Kandidatin beschränken. ³Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Hochschulleitung den Wahlvorschlag nicht innerhalb von sieben Tagen mit schriftlicher Begründung ablehnt.

(4) ¹Liegt das Einvernehmen der Hochschulleitung vor, gibt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den Wahlvorschlag an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt und lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Wird das Einvernehmen verweigert, wird unverzüglich eine Neuwahl eingeleitet.

§ 29

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet und leitet den Wahlvorgang. ²Er/Sie wird von den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterstützt.
- (2) ¹Die geheime Wahl erfolgt mit vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes vorbereiteten Stimmzetteln. ²An der Wahl nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates mit je einer Stimme teil.
- (3) Nachdem der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (4) ¹Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 9 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit.

§ 30

Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekan/Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 entsprechend.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten/der Präsidentin, der/die es bekannt macht.

§ 31

Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand ein Wahlprotokoll zu führen.

§ 32

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 33

Wahl der Prodekane/Prodekaninnen

¹Auf die Wahl des Prodekans/der Prodekanin finden die §§ 26, 27, 28 Abs. 2 und Abs. 4, 29 – 32 entsprechende Anwendung. ²Der Vorschlag des Dekans oder der Dekanin gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayHIG erfolgt in Abstimmung mit dem designierten Dekan/der designierten Dekanin.

§ 34

Wahl und Anzahl der Studiendekane/Studiendekaninnen

- (1) Auf die Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin finden die §§ 26, 27, 28 Abs. 2 und Abs. 4, 29 – 32 entsprechende Anwendung.
- (2) Sind in einer Fakultät mindestens zwei Studiengänge eingerichtet, so kann durch Beschluss des Fakultätsrats für jeden Studiengang ein Studiendekan/eine Studiendekanin aus dem Kreis der dem Studiengang angehörigen Professoren/Professorinnen gewählt werden.

3. Kapitel: Fakultätsrat

§ 35

Mitwirkung im Fakultätsrat

- (1) ¹Professoren/Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken. ²Ob eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist, entscheidet der Dekan/die Dekanin.
- (2) Der Fakultätsrat kann Sachverständige zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.

4. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

§ 36

Aufgabenbereich

Der oder die Beauftragte der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studentinnen, die der Fakultät zugeordnet sind, hin.

§ 37

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des oder der Beauftragten der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst erfolgt spätestens innerhalb von acht Wochen nach Amtsantritt durch die neu gewählten Fakultätsräte.
- (2) Wahlvorschläge können aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Fakultät bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen beim Dekan/bei der Dekanin eingereicht werden.
- (3) ¹Der oder die Beauftragte der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

IV. Abschnitt: Professoren/Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

§ 38 Berufungsausschuss

(1) ¹Erfolgt die Berufung außerhalb einer Fakultät, so wird der Berufungsausschuss gem. Art. 66 Abs. 4 BayHIG von der Hochschulleitung eingesetzt.
²Gehört der Dekan oder die Dekanin oder der Studiendekan oder die Studiendekanin dem Berufungsausschuss nicht an, ist er oder sie zu dessen Sitzungen zu laden; er oder sie kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Berufungsausschuss hat eine externe Personalberatung beratend hinzuzuziehen.

§ 39 Persönliche Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen

¹Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber und Bewerberinnen werden zur persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Bestandteil der persönlichen Vorstellung ist neben dem Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission mindestens ein Vortrag im Format einer Probelehrveranstaltung.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 40 Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

¹Hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in der Regel nach Abschluss eines Ausschreibungsverfahrens auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Präsidenten/von der Präsidentin ernannt bzw. eingestellt. ²Dem Vorschlag ist eine ausführliche Stellungnahme zur fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung beizufügen.

§ 41 Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

¹Der Fakultätsrat beschließt über die Erteilung von Lehraufträgen sowie über die Beschäftigung nebenberuflicher Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe zugewiesener Haushaltsmittel und legt sie dem Präsidenten/der Präsidentin zur Bestellung vor.

V. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

§ 41a Organe der Studierendenvertretung

(1) Unbeschadet der Mitwirkung durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulgremien wirken die Studierenden durch folgende Organe mit:

- a) Studierendenparlament,
- b) Studentischer Rat,
- c) Fachschaft.

(2) Das Amt des Vertreters oder der Vertreterin im Senat ist mit dem Amt des Vertreters oder der Vertreterin im Fakultätsrat unvereinbar.

(3) ¹Das Studierendenparlament und der Studentische Rat regeln ihre interne Organisation in einer Geschäftsordnung. ²Soweit keine Regelung getroffen wird, finden die Vorschriften des Abschnitt VI Anwendung.

1. Kapitel: Studierendenparlament

§ 41b Zusammensetzung und Zuständigkeit

(1) ¹Dem Studierendenparlament gehören an:

- 1. die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
- 2. die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten,

3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der Mitglieder nach Ziffer 2 entspricht.

²Der Vertreter oder die Vertreterin gem. Nr. 2 kann aus der Mitte der Fachschaft eine ständige Vertretung mit Stimmrecht benennen.

(2) ¹Wer Amtsmitglied im Studierendenparlament ist, kann nicht gleichzeitig Wahlmitglied sein.

(3) ¹Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Vertreter oder eine Vertreterin gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aus und gibt es keinen Ersatzvertreter oder keine Ersatzvertreterin, so benennt die Fachschaft aus ihrer Mitte einen neuen Vertreter oder eine neue Vertreterin für den Rest der Amtszeit.²Der benannte neue Vertreter oder die benannte neue Vertreterin ist ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied im Studierendenparlament.

(4) ¹Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments wird bis zur Wahl gem. § 42 eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des Studierendenparlaments vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.²Das Studierendenparlament ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.³Im Übrigen ist das Studierendenparlament auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(5) ¹Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierenden. ²Seine Aufgaben sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Technischen Hochschule nach innen und außen;
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben;
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden;
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden;
5. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Landesstudierendenrat; das Verfahren ist in der Geschäftsordnung zu regeln;
6. auf Anforderung die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vertreter oder Vertreterinnen gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1;
7. nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Wahl der weiteren Studierenden gem. § 43 Abs. 1.

³Das Studierendenparlament verteilt die im Rahmen des staatlichen Haushalts für Zwecke der Studierendenvertretung der Technischen Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend deren Aufgaben unter den Organen der Studierendenvertretung; die Schwerpunkte der Mittelverteilung sind in einem Finanzplan festzuschreiben, der der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf. ⁴Das Studierendenparlament benennt einen Haushaltsbeauftragten oder eine Haushaltsbeauftragte, der oder die die Hochschulverwaltung bei der Prüfungsverpflichtung gem. Art. 27 Abs. 4 Satz 4 BayHIG unterstützt.

§ 42

Wahl des oder der Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Mitglieder des Studierendenparlaments bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Geschäftsordnung kann die Wahl weiterer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vorsehen; die Absätze 4 – 10 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person leitet die Sitzung, bis der oder die neugewählte Vorsitzende des Studierendenparlament die Wahl angenommen hat. ²Er bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der/die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) ¹Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder von der Präsidentin geladen.

(5) ¹Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) Zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments je eine Stimme.

(7) ¹Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ³Eine Aussprache findet nicht statt.

(8) ¹Zum oder zur Vorsitzenden des Studierendenparlaments und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben, statt. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen ist.

(10) ¹Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, so findet unverzüglich eine erneute Wahl statt. ²Absatz 8 gilt entsprechend.

(11) ¹Scheidet der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich ein neuer Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin zu wählen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

(12) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments können das Amt des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine oder ihre Amtsführung verloren haben. ²Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Abwahl stellen. ³Die Abwahl ist erfolgreich, wenn 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmt. ⁴Absatz 11 gilt analog.

2. Kapitel: Studentischer Rat

§ 43

Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Studentische Rat zu bilden. ²Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments sowie bis zu neun weiteren Studierenden.
- (2) ¹Der Studentische Rat führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die laufenden Geschäfte. ²Der Studentische Rat hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.
- (3) ¹Der Studentische Rat bestellt nach Maßgabe der Geschäftsordnung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²§ 42 Abs. 11 S. 1 gilt entsprechend.

3. Kapitel: Fachschaft

§ 44

Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) ¹Die Studierenden einer Fakultät bilden jeweils die Fachschaft. Der Fachschaft obliegt die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.
- (2) ¹Die Fachschaft tagt mindestens zwei Mal in jedem Semester während der Vorlesungszeit. ²Die Fachschaft bestellt aus der Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ³Das erste Zusammentreffen leitet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat.
- (3) Der oder die Vorsitzende führt die Beschlüsse der Fachschaft aus und berichtet dem Studierendenparlament über seine oder ihre Tätigkeit.

VI. Abschnitt: Gremien, Verfahrensregelungen

§ 45

Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 46

Ladung und Ladungsfristen

¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende einberufen und geleitet; sie können im Rahmen einer Online-, Präsenz- oder Hybridsitzung tagen. ²Die Ladung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugehen. ³Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

§ 47

Eilentscheidung

¹In **dringenden** Angelegenheiten, deren Erledigung nicht **ohne Nachteil für die Technische Hochschule** bis zu einer Sitzung oder einem schriftlichen Umlaufverfahren aufgeschoben werden kann, trifft der/die Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Die Eilentscheidung ist zu begründen. ³Die übrigen Mitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 48

Beschlussfähigkeit

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Im begründeten Ausnahmefall kann die erste Ladung nach § 46 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von fünfzehn Minuten zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 49

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für den Hochschulrat. ⁴In Prüfungsentscheidungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig.
- (2) ¹In dringenden Angelegenheiten, ~~die in der vorlesungsfreien Zeit entschieden werden müssen~~, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. ²In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums bekannt und bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die Stimmabgabe zu erfolgen hat; die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und das Gremium in der nächsten Sitzung über den gefassten Beschluss zu informieren.

§ 50

Öffentlichkeit

¹Sofern in der Grundordnung nicht abweichend geregelt, tagen die Gremien nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungsordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen; dies gilt nicht in Personal- und Prüfungsangelegenheiten.

§ 51 Geheime Abstimmung

¹Entscheidungen erfolgen in offener Abstimmung, soweit nicht ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
²Die Abstimmung hierüber erfolgt offen. ³Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG bleibt unberührt.

§ 52 Stimmrechtsübertragung

¹Eine schriftliche **oder elektronische** Stimmrechtsübertragung **per E-Mail** ist nur für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte und nur innerhalb der Mitgliedsgruppe i.S.v. Art 19 Abs. 2 BayHIG, **auf ein Amtsmitglied innerhalb der Mitgliedsgruppe i.S.v. Art. 19 Abs. 2 BayHIG** oder innerhalb der Gruppe der externen Persönlichkeiten gem. Art. 36 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BayHIG zulässig. ²Eine Übertragung an ein Mitglied, das nicht stimmberechtigt ist sowie eine Übertragung von mehr als einer Stimme auf ein Mitglied ist ausgeschlossen. ³Ist eine Mitgliedsgruppe nur durch einen Vertreter/eine Vertreterin im Gremium vertreten, so ist abweichend von S. 1 und 2 eine Übertragung auf ein Mitglied einer anderen Gruppe **oder ein Amtsmitglied** zulässig.

§ 53 Unvereinbarkeit von Ämtern

Ergänzend zu Art. 49 BayHIG ist auch das Amt des Prodekan/der Prodekanin und des Studiendekan/der Studiendekanin mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar.

(2) ¹Wer Amtsmitglied eines Gremiums ist, kann nicht gleichzeitig Wahlmitglied desselben Gremiums sein. ²Ein Mitglied eines Gremiums hat maximal eine Stimme; § 52 bleibt unberührt.

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Konstituierende Sitzung von Senat und Hochschulrat

(1) ¹Der Präsident/die Präsidentin beruft die Mitglieder des Senats bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit am 1.10.2007 zur konstituierenden Sitzung ein. ²Die Mitglieder wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ³Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung bis der/die neugewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat. ⁴Der Senat hat in seiner konstituierenden Sitzung die Gruppenvertreter für den Hochschulrat gem. § 14 Abs. 2 zu benennen und dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen.

(2) ¹Der Präsident/die Präsidentin beruft die Mitglieder des Hochschulrats unmittelbar nach Benennung der Gruppenvertreter durch den Senat zur konstituierenden Sitzung ein. ²Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. ³Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung bis der/die neugewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat.

§ 55 Auflösung, Beginn Amtszeit und Konstituierende Sitzung des Kuratoriums

(1) ¹Das amtierende Kuratorium wird mit Wirkung des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der Mitglieder des neuen Kuratoriums beginnt am 1. Oktober 2007. ³Die Bestellung erfolgt durch den bis dahin amtierenden Senat.

(2) ¹Der/Die amtierende Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Mitglieder des Kuratoriums zur konstituierenden Sitzung ein. ²Die Mitglieder wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ³Der/Die amtierende Vorsitzende leitet die Sitzung bis der/die neugewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat.

§ 56 Ende und Beginn Amtszeit Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte

¹Die Amtszeit der amtierenden Frauenbeauftragten endet am 30. September 2007. ²Die Amtszeit des/der Frauenbeauftragten beginnt neu am 1. Oktober 2007. ³Die Wahl erfolgt durch den bis dahin amtierenden Senat.

§ 56a Ende Amtszeit Beauftragter für Studierende mit Behinderung

Die Amtszeit des amtierenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung endet am 30. September 2026.

§ 57 Wahl von Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin sowie Studiendekan oder Studiendekanin

Der Dekan oder die Dekanin, Prodekan oder Prodekanin sowie Studiendekan oder Studiendekanin der Fakultät Chemische Technologie und Wirtschaft sowie der Fakultät Sozialwissenschaften mit Amtszeitbeginn 1. Oktober 2021 werden im Sommersemester 2021 durch den neu gewählten Fakultätsrat gewählt.

§ 57a Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen in die Fakultätsräte der Fakultäten Chemische Technologie und Wirtschaft sowie Sozialwissenschaften

¹Die Vertreter oder Vertreterinnen in die Fakultätsräte der Fakultäten Chemische Technologie und Wirtschaft sowie Sozialwissenschaften mit Amtszeitbeginn 1. Oktober 2021 werden im Sommersemester 2021 gewählt. ²Bei der Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen in den Fakultätsrat der Fakultät Chemische Technologie und Wirtschaft ist nur wahlberechtigt und wählbar, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses dem Hochschulinstitut Burghausen als Mitglied angehört; bei der Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen in den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften ist nur wahlberechtigt und wählbar, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses der THRO | Campus Mühldorf

als Mitglied angehört

§ 58
Inkrafttreten^{*)}

- (1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 14. August 2001 (KWMBI II Nr. 6/2001, S.404) außer Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juni 2007.
Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der 19. Änderungssatzung.